

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. Juni 2019

513

GRG Nr.	16	EA 117	361
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Nina Schläfli und Sonja Wiesmann vom 24. April 2019 "Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate des Regierungsrats"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Einfachen Anfrage vom 24. April 2019 "Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate des Regierungsrates" sprechen die Vorstösserinnen mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern der Regierung an, die entstehen können, wenn ein Regierungsratsmitglied in einem strategischen Leitungsgremium (SLG) einer Organisation sitzt, dessen Handeln gleichzeitig vom Regierungsrat beaufsichtigt wird.

Mit RRB Nr. 1025 vom 19. Dezember 2017 hat der Regierungsrat das Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen mit der Überprüfung der Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG) vom 11. Mai 2010 beauftragt. Den Bericht zur Evaluation und Gestaltungsvorschläge legte das Institut am 8. Juni 2018 vor. Die Finanzkontrolle hat die PCG-Richtlinien ebenfalls geprüft und ihren Bericht am 21. August 2018 vorgelegt. Der Chef DFS hat, gestützt auf die beiden Berichte, die Finanzverwaltung mit der Erarbeitung einer Umsetzungsempfehlung beauftragt. Die Finanzverwaltung hat ihren Schlussbericht zuhanden des Regierungsrates am 24. Mai 2019 vorgelegt. Der Regierungsrat hat am 28. Mai 2019 den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen diskutiert und die Finanzverwaltung mit deren Umsetzung beauftragt. Mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern der Regierung zu identifizieren und gegebenenfalls mit geeigneten Massnahmen zu entschärfen, ist Teil dieses Umsetzungsauftrages.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Mitgliedschaften der Regierungsrätinnen und Regierungsräte - also auch in SLG von Organisationen, die nicht der Aufsicht des Kantons Thurgau unterstehen - sind

grundsätzlich im Geschäftsbericht Thurgau 2018 auf Seite 26 aufgeführt. Die Chefin des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) nimmt zudem im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) sowie im Verwaltungsrat der Thurgau Kultur AG Einsitz.

Frage 2

Die Übersicht aus dem Geschäftsbericht Thurgau 2018 zeigt, dass die in der Einfachen Anfrage geschilderte Konstellation, dass ein Mitglied des Regierungsrates Einsitz im SLG einer Organisation nimmt, die der Regierungsrat oder ein Departement beaufsichtigt, die Ausnahme darstellt. Dies deckt sich mit der aktuellsten zu diesem Thema erhältlichen Studie von Avenir Suisse, wonach im Kantonsvergleich nur in den Kantonen Waadt und Bern eine Situation herrscht, in denen prozentual weniger Regierungsräte Einsitz in SLG von öffentlichen Unternehmen nehmen als im Kanton Thurgau (Avenir Suisse, Newsletter 7/2009; vgl. ausführlich: www.avenir-suisse.ch/publication/kantone-als-konzerne). Sollte es in einer solchen Konstellation einmal zu einem möglichen Interessenkonflikt kommen, tritt das betroffene Mitglied der Regierung unter Beachtung von § 31 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sowie § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) in den Ausstand.

Frage 3

Wie eingangs dargestellt, werden die Richtlinien zur PCG vom 11. Mai 2010 überprüft. Der seit Dezember 2017 laufende Prozess hat die Analysephase sowie die Entscheidungsphase zu den umzusetzenden Massnahmen abgeschlossen. Die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen ist im Juni 2019 angelaufen. Eine Umsetzungsmassnahme besteht darin, die PCG-Richtlinien zu überarbeiten sowie mittels eines Beteiligungscontrollings die Einhaltung der PCG-Richtlinien jährlich zu überprüfen.

Frage 4

Die wenigen Konstellationen von potenziellen Interessenkonflikten, die aufgrund der Einsitznahme eines Mitglieds des Regierungsrates in einem SLG und gleichzeitiger Aufsichtsfunktion des Kantons entstehen können, werden im Rahmen der Überarbeitung der PCG-Richtlinien analysiert und in Abwägung mit den Rahmenbedingungen (z. B. gesetzliche Grundlagen) und weiteren Bedürfnissen geregelt.

Beilage: Auszug Geschäftsbericht 2018, Seite 26

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter